

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (4) LplG

Nr. Öff. bet.	TöB-Nr.	Behörden und Institutionen	Stellungnahme	o / + / -	Behandlungs- und Beschlussvorschlag
	1.1	Regierungspräsidium Karlsruhe			
	1.1.1	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung	Keine Anregungen oder Bedenken. Mit einem Abbau ist in diesem Bereich nicht mehr zu rechnen; die Ausweisung als Naturschutzgebiet unterstützt den weiterhin bestehenden Regionalen Grünzug.	o	Kenntnisnahme.
	1.1.3	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 3	keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
	1.1.4	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4			
	1.1.5	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 5	Hinweis, dass das Ref. 55 'Naturschutz - Recht' im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege formal nicht Träger eines öffentlichen Belangs ist, sondern dass dies die untere Naturschutzbehörde sei.	o	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde ist im Verfahren beteiligt.
	1.3.2	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 8, Forstdirektion	Keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
	1.3.3	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9, LGRB	Gegen die Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Aus rohstoffgeologischer Sicht wird die 3. Änderung des TRP befürwortet <i>(mit ausführlicher Begründung)</i> .	o	Kenntnisnahme.
	1.5	Landratsamt Enzkreis			
	1.5.1	Landratsamt Enzkreis Dez. 2, Amt für Baurecht und Naturschutz	Keinerlei Bedenken oder Anregungen seitens der betroffenen Fachdisziplinen, daher Zustimmung zur vorgesehenen Änderung <i>(gilt auch für das Forstamt, TöB-Nr. 1.5.2)</i> .	o	Kenntnisnahme.
	1.5.2	Landratsamt Enzkreis Forstamt	<i>(siehe Amt für Baurecht und Naturschutz, TöB-Nr. 1.5.1)</i>		
	2.1	Bürgermeisteramt Knittlingen	Belange der Stadt werden nicht berührt.	o	Kenntnisnahme.
	2.2	Bürgermeisteramt Sternenfels			
	2.3	Bürgermeisteramt Maulbronn			
	2.4	Bürgermeisteramt Mühlacker	Belange der Stadt sind nicht berührt. Die Aufhebung des TRP Rohstoff in diesem Bereich zu Gunsten des neuen NSG "Ziegelhülle" wird begrüßt.	o	Kenntnisnahme.
	2.5	Bürgermeisteramt Ötisheim			
	2.6	Bürgermeisteramt Illingen	Keine Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
	2.7	Bürgermeisteramt Wiernsheim			

Anlage 1 zur Vorlage 63/2015

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (4) LplG

Nr. Öff. bet.	TöB-Nr.	Behörden und Institutionen	Stellungnahme	o / + / -	Behandlungs- und Beschlussvorschlag
	2.15	Bürgermeisteramt Neulingen			
	2.16	Bürgermeisteramt Ölbronn-Dürren			
	2.17	Bürgermeisteramt Kieselbronn			
	2.28	Bürgermeisteramt Niefern-Öschelbronn			
	3.1	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Maulbronn			
	3.2	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Mühlacker			
	3.3	Gemeindeverwaltungsverband Heckengäu			
	3.5	Gemeindeverwaltungsverband Neulingen			
	3.20	Nachbarschaftsverband Pforzheim			
	4.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			
	4.8	Deutsche Telekom Technik GmbH Karlsruhe			
	4.10	Deutsche Telekom Technik GmbH Donaueschingen			
	4.13	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Technische Messstationen werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt.	o	Kenntnisnahme.
	4.15	Bundesnetzagentur Außenstelle KA, Dienstleistungszentrum 8			
	4.17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Es sind keine von der Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen.	o	Kenntnisnahme
	5.1	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur			

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (4) LplG

Nr. Öff. bet.	TöB-Nr.	Behörden und Institutionen	Stellungnahme	o / + / -	Behandlungs- und Beschlussvorschlag
	5.2	Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg			
	5.10	<i>Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg</i>	Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken im Bereich Grundwasserschutz und Bodenschutz gegen die Änderung des Teilregionalplans. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in der Zone IIIB des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG Fassungen Brühl-/Pfahlwiese, Gemeinde Illingen“ liegt. Nach Rücksprache mit dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) können wir Ihnen mitteilen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht die vorgesehene Änderung des Teilregionalplans aufgrund des seit über 10 Jahren erkennbaren rückläufigen Bedarfs an Ziegeleirohstoffen für grobkeramische Produkte und der 2009 erfolgten Einstellung der Mauer- und Dachziegelproduktion der Fa. Wienerberger in Mühlacker in der Region begründbar ist. Die in der Begründung für die 2. Änderung und Ergänzung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung 2000-2015 dargelegte Bedarfsvorausschätzung für die Rohstoffgruppe Ziegeleirohstoffe ist plausibel und spiegelt diese Tendenzen wider. Seit der 2009 erfolgten Einstellung der Produktion des Dachziegelwerks Mühlacker sind die Förderung von Ziegeleirohstoffen und die Produktion von Mauer- und Dachziegeln in der Region vollständig zum Erliegen gekommen. Die Ziegelindustrie selbst sieht nach dem in der Begründung zitierten Schreiben des Fachverbands Ziegelindustrie Südwest e. V. aus dem Jahr 2009 „derzeit keinen weiteren Bedarf an der Festlegung von Vorranggebieten zur (langfristigen) Sicherung von Ziegeleirohstoffen.“ Die im Teilregionalplan Rohstoffsicherung 2000-2015 festgelegten verbleibenden neun weiteren Schutzbedürftigen Bereiche für den Abbau von Ziegeleirohstoffen genügen daher vollumfänglich dem Ziel der derzeitigen Rohstoffsicherung. Bei der nächsten Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird die Sicherung von Ziegeleirohstoffen unter Berücksichtigung der vorangehend geschilderten rezessiven Entwicklung raumplanerisch neu bewertet werden müssen.	o	Kenntnisnahme.
	5.13	<i>Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</i>			
	6.11	Verband Region Stuttgart	Belange des Verbands Region Stuttgart werden nicht berührt.	o	Kenntnisnahme.

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (4) LplG

Nr. Öff. bet.	TöB-Nr.	Behörden und Institutionen	Stellungnahme	o / + / -	Behandlungs- und Beschlussvorschlag
	7.8	Landratsamt Ludwigsburg			
	7.18	Stadtverwaltung Vaihingen/Enz			
	9.1	Vermögen- und Bau, Betriebsleitung Baden-Württemberg	Von der beabsichtigten 3. Änderung des Teilregionalplans „Rohstoffsicherung“ sind keine Grundstücke und/oder Interessen des Landes betroffen und von daher werden keine Einwände, Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Stellungnahme wird zugleich im Namen und im Auftrag des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg abgegeben.	o	Kenntnisnahme.
	9.2	Vermögen- und Bau Baden-Württemberg Amt Pforzheim			
	9.3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich FM			
	9.4	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Dienststelle Freiburg			
	9.5	Staatliches Hochbauamt Baden-Baden	Es werden weder aktuelle noch in der Planung befindliche Baumaßnahmen tangiert.	o	Kenntnisnahme.
	9.6	Staatliches Hochbauamt Freiburg			
	10.1	Handwerkskammer Karlsruhe	Keine Anregungen oder Bedenken.	o	Kenntnisnahme.
	10.3	Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald			
	10.4	Landesverband der Baden-Württemberg. Industrie e.V.			
	11.2	Industrieverband Steine und Erden	Vorab-Stellungnahme vom 13.08.15: Keine Einwände oder Bedenken geäußert, Verweis auf Stellungnahmen des Ziegeleiverbands und der Fa. Wienerberger GmbH.	o	Kenntnisnahme.
	11.3	Fachverband Ziegelindustrie Südwest e.V.	Vorab-Stellungnahme vom 08.09.2015: Keine Einwände gegen die Aufhebung des Schutzbedürftigen Bereichs Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen.	o	Kenntnisnahme.
	11.4	Deutscher Naturwerkstein-Verband e.V.			
	11.7	Bundesamt für Naturschutz			

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (4) LplG

Nr. Öff. bet.	TöB-Nr.	Behörden und Institutionen	Stellungnahme	o / + / -	Behandlungs- und Beschlussvorschlag
	11.8	Körperschaftsforstdirektion Freiburg			
	11.9	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung B.-W.			
	13.5	Kraichgau-Stromberg Tourismus			
	17.1	Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V.			
	17.4	Kreisbauernverband Enzkreis / Pforzheim	Wir erwarten, dass bei der Aufgabe von Abbauflächen entsprechend den Genehmigungsunterlagen verfahren wird und diese Flächen wieder rekultiviert und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Sollten diese Flächen nicht rekultiviert werden und nur eine Ausweisung als Naturschutzgebiet weiterverfolgt werden, folgt daraus ein erheblicher Vertrauensverlust von Seiten der Landwirte in behördliches Handeln. Mit der geplanten Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet bitten wir um Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 a Abs. 1 LplG. Durch die Extensivierung von Flächen und Verringerung der Mähzeitpunkte verbreiten sich vermehrt in der Region Giftpflanzen, wie das Jakobskreuzkraut und die Herbstzeitlose, diese könnten die angrenzenden Bewirtschaftungsflächen für Heu-, und Weidebewirtschaftung beeinträchtigen. Darüberhinaus ist zu beobachten, dass sich in diesen Bereichen aufgrund mangelhafter Pflege vermehrt Neophyten, wie etwa die kanadische Goldrute ansiedeln. Aufgrund der großen Konkurrenzkraft sind negative Auswirkungen auf die heimischen Arten nicht auszuschließen. Wir bitten Sie, unsere Anmerkung bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	o / -	Kenntnisnahme; den Anregungen kann aber aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Zum einen wurde die Frage der Nachfolgenutzung (Naturschutz oder Landwirtschaft) früher bereits sehr ausführlich innerhalb der Stadt Mühlacker diskutiert und dort zu Gunsten des Naturschutzes abgewogen. Zum anderen erfolgt die Festlegung von Regelungen zur Rekultivierung (oder Renaturierung) der stillgelegten Tongrube in dem nach Bergrecht erlassenen Abschlussbetriebsplan und nicht im Teilregionalplan. Eine Regelung durch den RV ist damit aus den o.g. Gründen nicht geboten/erforderlich. Des Weiteren wird die Ausweisung als NSG von der oberen Naturschutzbehörde in einem eigenständigen Verfahren nach Naturschutzrecht verfolgt und nicht vom RV nach Landesplanungsgesetz. Seitens der zuständigen Behörden wurde anerkannt, dass im Rahmen des Regionalplan-Änderungsverfahrens von einer UP gem. § 2a LplG abgesehen werden kann. Die vorgetragenen Aspekte wären vom Antragsteller daher ggf. in das NSG-Verfahren beim RP Karlsruhe einzuspeisen.
	18.1	BUND RV Nordschwarzwald			

3. Änderung des Teilregionalplans Rohstoffsicherung, Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 12 (4) LplG

Nr. Öff. bet.	TöB-Nr.	Behörden und Institutionen	Stellungnahme	o / + / -	Behandlungs- und Beschlussvorschlag
	18.2	BUND Landesgeschäftsstelle			
	18.3	Schwäbischer Albverein e.V. Hauptgeschäftsstelle			
	18.4	Schwarzwaldverein e.V.			
	18.5	Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg e.V.			
	18.6	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.			
	18.7	Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.			
	18.8	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.			
	18.9	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband B.-W. e.V.			
	18.10	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in B.-W.			
	18.11	Naturschutzbund Deutschland - NABU Bezirksgeschäftsstelle Gäu-Nordschwarzwald			
	18.21	<i>Naturpark Stromberg-Heuchelberg e.V. Naturparkzentrum</i>			
	20.1	EnBW	Keine Bedenken oder Anregungen.	o	Kenntnisnahme.
	20.2	EnBW Regionalzentrum Schwarzwald-Neckar			
	20.3	terranets bw GmbH	Leitungen und Anlagen sind nicht betroffen, Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.	o	Kenntnisnahme.
	20.14	<i>Stadtwerke Mühlacker GmbH</i>	Es werden keine Belange gegen die Änderung vorgebracht	o	Kenntnisnahme.
1		Firma Wienerberger GmbH Hannover	Vorab-Stellungnahme vom 10.09.15: "Wir haben keine Einwände gegen die Aufhebung des schutzbedürftigen Bereichs Nr. 7019-8 Mühlacker-Lienzingen."	o	Kenntnisnahme.